

nach dem Reichs- und Conventions-Fuß nicht ausgeprägte neue Münzen mehr angenommen werden, sondern völig verurufen seyn sollen. Uebrigens haben Wir in Unserer unterm 25. May dieses Jahrs erlassener Verordnung bereits erklärt, welche Wir unter die Conventions-Münzen begreifen, daher wird sich ein jeder darnach gebührend zu achten wissen: Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichens und neben gedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. Gegeben Hinnenburg den 11. Octobr. 1764.

Wilhelm Anton.

(L.S.)

XLII.

XLII.
Verordnung
wegen des Raub- und Diebs-Gesindel.
von 1765.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns von verschiedenen Orten her, so inner- als ausserhalb Lands glaubhaft hinterbracht worden, daß ein rechter Zusammenfluß von lichtsüchtigen Gesindel, Räuber, und andern mit abscheulichen Bosheiten, und Verbrechen sich ernährenden Leuten, bestehend in Christen und Juden aus dem Reich und vom Rhein herab in hiesige und benachbarte Landen sich einzudringen, und wirklich mit ihren Raubereyen, Einbrüchen, und Diebstählen die gemeine Sicherheit, in Häusern, und auf offenen Landstrassen zu stören befangen haben; Diefem Unwesen aber gründlich abzuhelfen, die gemeine Wohlfahrt erfordert; So befehlen Wir allen Beamten, Gerichtshabern, auch Burgherrn und Rath in Städten, dann Richtern und Vorstehern in denen Dorffschaften hiemit gnädigst und ernstlich,

1md.

Außerhalb privilegirten
Schilbwirthe-
häusern ist zu
übernachten o-
der jemand auf-
zunehmen ver-
boten.

120d. Daß gemäß der von Unserm nächsten Herrn Vor-
fahr am Hochstift Bisthum Thro Churfürst. Durchl. zu
Edeln CLEMENTIS AUGUSTI höchstsel. Andenkens unterm
5ten Sept. 1750. ergangenen, und hiemit revidirten
Edictal-Verordnung * unter Vermeidung darin anbedroheten
Strafen die Mordnung, und Beendigung privilegirten Schil-
wirthen, die über deren Anzahl errichtende Tabellen, der Be-
fehl, daß die außerhalb den privilegirten Wirthshäusern
einkommende sofort samt ihren Wirthen als verdächtige Leute
zu arretiren, und gefänglich der Obrigkeit einzuliefern seyn,
aller Orten erneuert, und binnen 14. Tagen bey Unserm
Hochfürstlich Geheimen Rath dociret werden solle, wie die im
gemeldtem Edict fürgeschriebene Anstalten wäsklich vorgekeh-
ret seyn.

Hausiren außer-
halb den Jahr-
märkten bleibt
unverlaubt und
sträflich.

22d. Weil leider die Erfahrung es bestätiget hat, daß
die verdächtige Landstreicher, und Bagabunden unterm Vor-
wand bey sich führenden Pässen, und vorgefügter ordent-
lichen Nahrungs-Art das Publicum zu hinerziehen, in Städ-
ten, Dörfern, und Gemeinheiten bald als ordentliche Kauf-
leute mit Siz, Cattun, kurzer Waar, bald als Porcellain-
Glas- ehernen, und steinernen Waar, Reiß- Mehl- Ge-
würzhändlern, Blechschmidt, Kammetgießer, Korbmacher,
Bruch-

* Siehe pag. 106. dieses Bandes.

Bruchschneider, Operateurs, Spielente, Bergknaben, sich
Wochen und Monaten lang aufzuhalten, und unter diesen
Schein bey Tag währenden haustiren die Gelegenheit zu ihren
auf eine andere bequeme Zeit des Nachts ausübenden Gewalt-
thaten auszuersuchen, Mittel und Sicherheit gefunden haben, so
wird hiedurch alles Hausiren außer denen Jahrmärkten bey
Straf confiscirenden Waaren, und persönlichen Arrestirung hie-
mit verboten; Hergegen

zu. Sollen auf den Jahrmärkten nur diejenige zum Haus-
siren zugelassen werden, welche unter Unserm Hochfürstl. Re-
gierungs-Zinsigel, wie auch Vidimation des Vice-Camlers
oder älteren Raths, nebst Unterschrift des besonders hiezu bestell-
ten Camlers Riesen die auf ein Jahr gültige Concession vor-
zuseigen haben, inmassen gleichwie in Zulass- oder Abschlagung
des Hausirens auf den Jahrmärkten mit aller Vorsicht, und
genauen Untersuchung von Unserer Regierung verfahren, auch
deshalb mit auswärtigen Landes-Regierungen gleiche gemein-
nützliche Einverstehung zu treffen gesucht werden wird, also solle
hingegen übriges betriegliches Gefindel, die sich in- oder außer-
halb den Jahrmärkten des Hausirens eigenmächtig unternehmen,
gefänglich zum Zuchhaus abgeliefert werden, in so fern sonst
die Gerichtshabere mit der Criminal-Jurisdiction nicht selbst
verfahren sind.

Erforderter Re-
gierungs-Cer-
tificat für die
auf Jahrmär-
ten Hausirende.

Die Ertheilung der Pässe ist der Land-Regierung alleinig vorbehalten, u. allen andern verboten.

Auf gleiche Art, damit durch die von bösen Gesindel ersandte Pässe niemand mehr hintersetzt, und das Publicum nicht verwundet werde, ist, und bleibt allen Beamten, Gerichtshausmagistraten, Notarien, und überhaupt jeden die Ausfertiger Pässen aufs schärfste verboten, sondern jedes Orts Odt in Vorgang gründlicher Untersuchung denen, welche ein ohnverdächtigen Erymuths seynd, das Attestat ihres gusichverhaltens mit Beschreibung der Personen, Statur, Kleidung und äußerlichen Ansehens, samt dem Ort, daß ihnen der nachstehender Paß ohnbedenklich zuges werden möge, zu ertheilen, sodann Unsere Hochfürstl. Mg gegen Einziehung dieses schriftlichen Zeugnisses, für Wichtigkeit der Attestans haften muß, den Paß befindenden Ländern nach zu verwilligen, und dessen Ausfertigung nicht erst, dann Inhalts der Fürschrift ad S. 3. besorgen zu laß

Wie auswärtige Pässe beschaffen seyn müssen.

Die in auswärtigen Landen ertheilte Pässe, wenn sie unlandesherrlichen Inseigel, sodann nebst Unterschrift des Sei, zugleich unter Widmation des die Land-Policey respin Rauchs gleichförmig auf die Person, welche solchen begehret, vorgebracht werden, behalten gleich Unseren Regie-Pässen die behörige Wirkung, alle übrige auswärtige aber, da sie keine Sicherheit schaffen, ob sie nicht er-

schlie

schlichen, oder von andern entlehnet sind, werden für nicht ertheilt gehalten, und sind der oder die damit sogleich abzuweisen.

6to. Gleichwohl sollen auch die mit richtigen Pässen erscheinende vom Gastwirth nicht eher ins Nacht-Quartier aufgenommen werden, es seye dann, daß der Beamte, Gerichtshaber, Bürgermeister in Städten, Richter und Vorsteher in Dörfern auf den vorher untersuchenden Paß eigenhändig den Ort, und den Tag, wo, und wann der, oder die passiren, darauf notiret haben, und der Passagier dieses dem Gastwirth vorzeigen kann.

7mo. Den fremden ohnbegleiteten Paß- und Bettel-Juden wird der Eintritt, oder Aufenthalt ins Hochstift gleich den Zigeunern verboten, und ist wider selbige auf Betretungsfall mit gefänglicher Einziehung und mit gleichen auf Leib- und Leben gerichteten Strafen, wie wider die Zigeuner, zu verfahren.

8vo. Den fremden ausländischen Bettlern, Taschen- oder Würfelspielern, Gaukelern, Spielteuten, Operateurs, Bruchschneidern, Bergknaben, Deserteurs, Zinnengießern, Korbmachern, Kesselschleifern, Scheerenschleifern, Krämeren und überhaupt allen laut S. 3. & 4. sich nicht legitimirenden Personen wird zu Raummung des Lands die Frist von 24. Stunden nach Verkündigung dieses bestimmt, nach ders Umlauf sie jeden Orts

Die Verhaltung der Gastwirth, ehe sie jemand mit Pässen zum Nacht-Quartier aufnehmen.

Straf der Zigeuner auch fremden ohnbegleiteten Paß- und Bettel-Juden.

oder die Wogahunden.

und besonders in denen Wäldern, und andern Schlupfröcken durch mehrmals wiederholende General-Visitation aufgesucht, und sowohl jetzt als fübrihin gefänglich anhero zum Zuchthaus eingeliefert werden sollen.

Straf für die Saumselige, Belohnung für die Wachsame. 9nd. Die sich hierunter saumselig bezeigende Gerichts-Be-diente, und Gemeinheiten haben die nachdrücksamste Strafen, so wie im Gegentheil die mit vorzüglicher Wachsamkeit zu Be-hauptung gemeiner Sicherheit sich hervorthuende Gerichts-Be-diente, und Schützen sofort bey Einlieferung der Arrestanten zu Paderborn eine zureichende Ergöblichkeit daar zu ihrer Belohnung zu gewärtigen.

Einrichtung der Strafen aufm Zuchthaus. 10nd. Gedachte Vagabunden, fals sonst nicht genugsa-me Anzeigen zu anstellend und ausführenden Criminal-Proceß wider sie vorhanden seyn sollten, sind aufm Zuchthaus gleich zum Willkomm mit scharfen Peitschen, in der Folge aber um den andern Tag auf gleiche Weise ernsthaft zu züchtigen, die zur Arbeit sich bequemende mit mäßiger Kost, die dazu untüch-tige aber mit Wasser und Brod zu speisen, und ihnen also zu begegnen, damit die Zuchthausstraf denen Büßenden zur Besserung, denen andern aber zum abschreckenden Beyspiel in der That gerischen möge.

Verhältnis der Nachts-Wäch-tern. 11nd. Soll denen Nachtwächtern von jeglichen Beam-ten und Gerichtshabern aufgegeben werden, ihre Wachten fleiß-

fig

fig zu verrichten, selbe bey nachmahastier Straf niemals, es seye im Sommer, oder Winters-Zeiten, zu unterlassen, und wo sie Unrath vermerken, sogleich Lärm zu machen, damit die Diebe ergriffen, und Handfest gemacht werden mögen, inmassen diese dann in dem Fall, wenn durch ihre Veranlassung, Fleiß und Wachsamkeit eine Inhaftirung geschehen seyn wird, eine gleich-mäßige Belohnung zu gewärtigen haben.

12nd. Ist aller Orten, wo es von denen Beamten, und Gerichtshabern, auch Bürgermeistern und Rath nöthig und dienlich befunden werden wird, die Veranstaltung zu machen, daß des Nachts in denen Städten, und Dörfern gewisse Pa-trouillen ausgeschiedet, und dazu eine sichere Anzahl von denen Eingefessenen aufgebotten werde, welche nebst dem Nachtwächter herumgehen, oder mit demselben dergestalt abwechseln solle, daß zwischen der Zeit, da der Nachtwächter seinen Dienst verrich-tet haben wird, kein Einbruch, oder Diebstal ausgeübet werden könne. Diese Patrouille soll

13nd. Ein gewisses Haus haben, so daß der Nachtwäch-ter, wenn er eine aus mehreren Dieben bestehende Motte wahr-nehmen sollte, solches sogleich bey ihr anmelden, und diese dar-auf heraustrücken, und die Diebe aufheben könne.

14nd. Ein jeder, der zum patrouilliren aufgebotten wird, soll, wenn die Ordnung, und Reihe ihn betrifft, sich dessen Strafen hierunter ange-gebenen unter-lassen.

G 3

niemals weigeren, ansonsten aber für jedesmal, da er ausbleiben wird, in eine Straf von 1. Goldgulden verfallen seyn, und darauf sofort exquirirt werden, doch sollen keine Weibsteute, noch Kinder, weder Burschen unter 18. Jahren, sondern erwachsene frische und starke Leute zum patrouilliren gebraucht werden; Damit nun auch

Vorsorg wegen
der Pferd-Die-
ben.

15to. Denen häufigen Pferde-Diebstählen besthuentlich vorgebogen bleiben möge, so sollen die Pferde nicht absonderlich sondern bey dem gemeinen Haufen auf dem gemeinschaftlichen Ager oder Weide nach Gelegenheit eines jeden Orts, und wo möglich in geschlossenen Kämpfen gehütet werden, und sollen da bey vornehmlich des Nachts nicht allein kleine Jungen, sondern auch einige erwachsene handveste Mannsteute zur Wacht gebraucht, und angeordnet werden, damit von diesen denen Dieben und Räubern erforderlicher Widerstand geleistet, allenfalls auch die Verfolgung derselben verrichtet werden könne.

Ulterior in-
structio cum
termino de do-
cenda partici-
one.

16to. Sollen Unsere Beamte und Gerichtshabere binnen 14. Tagen bey Unseren Geheimen Rath doctiren nicht nur den Vollzug gegenwärtiger, sondern auch Unserer vorherigen Verordnung vom 28. Junii vorigen Jahres, besonders ob- und wohinweit denen Stiffts-Grängen, wo nicht bereits Pfähle vorhanden, solche von neuen errichtet, blecherne Tafel daran ges schlagen, und darauf daß denen Ziegemeren, wie auch fremden
ohn

ohnbegleiteten Pack- und Bettel-Juden bey Leib- und Lebens- straf der Eintritt ins Hochstift verbotten seye; deutlich bemerkt worden, inmassen dann da diese Pfähle für ordentliche Land- Gränz-Pfähle niemahl zu betrachten kommen, solche an Ort und Stelle so hinzurichten stehen, daß man mit benachbarten Landen derohalb auffer allen Controvers verharre.

17md. Wie Wir Uns zu sämtlichen Beamten, Gerichts- In Handhabung
habern, und Burgemeistern und Rath in denen Städten, auch gemeiner Si-
Richter und Vorsehern in denen Dörfern gnädigst versehen, cherheit verwil-
daß sie die zu ihrer selbst eigenen Sicherheit erforderliche Besoldung.
nungen aufs genaueste befolgen werden, als können sie sich auch
darauf verlassen, daß, wenn sie darnach verfahren, und allen
Kraß in Aufhebung und Arrestirung des diebischen Gefindels
berthätigen werden, ihnen ihre Mühe, und Wachtsamkeit mit
billigmäßiger baar auszahlenden Ergöcklichkeit werde vergolten
werden.

18vd. Soll diese Unsere Verordnung nicht allein an ge- In jeden
rodhnschen Orten angeschlagen, und gehörig 3. Sonntag nach Schildwirths-
einander von denen Canslen öffentlich verkündiget, sondern auch häusern ist das
in allen Schildwirthshäusern zu jedermans Wissenschaft ange- Edict angesch-
heftet werden. Uelund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens ten.
und neben gedruckten Geheimen Cansley-Insigels. Begeben
auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 7. May 1765. #
Wilhelm Anton. (L. S.) XLIII.